
TC GRÜN-WEISS BAYREUTH
E.V. 1976



BEITRAGSORDNUNG

des TC Grün-Weiß Bayreuth e.V. 1976

ENTWURF ZUR BESCHLUSSFASSUNG

STAND: JULI 2026

Empfohlenes Inkrafttreten

1. Januar 2027

Tennisclub Grün-Weiß Bayreuth e.V. 1976
Schwabenstraße 27 · 95448 Bayreuth



Beitragsordnung

Regelwerk zu Mitgliedsbeiträgen, Ermäßigungen, Arbeitsdienst und Zahlungsmodalitäten

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage der Satzung des TC Grün-Weiß Bayreuth e.V. erlassen.

Sie regelt insbesondere:

- die Mitgliedsbeiträge,
- die Zuordnung zu den Beitragsgruppen,
- die Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen,
- den Arbeitsdienst,
- die Zahlungsweise und Fälligkeit,
- mögliche Ermäßigungen, Stundungen und Härtefallregelungen.

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des TC Grün-Weiß Bayreuth e.V.

Soweit diese Beitragsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts für das gesamte Aufnahmejahr erhoben. Im Aufnahmejahr gilt der jeweils ausgewiesene Erstjahresbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag dient insbesondere der Finanzierung:

- des allgemeinen Vereinsbetriebs,
- der Pflege und Unterhaltung der Tennisanlage,
- der Jugendarbeit,
- des Mannschafts- und Breitensports,
- der Verwaltung und Digitalisierung,
- der Versicherungen,
- der Instandhaltung der Vereinsanlagen.

Hallenentgelte, Gastgebühren, Trainingsentgelte, Campgebühren, Turniergebühren und sonstige nutzungsabhängige Entgelte sind nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrags. Sie werden in gesonderten Preis-, Gebühren- oder Nutzungsregelungen festgelegt.

Aus dem Mitgliedsbeitrag entsteht kein Anspruch auf bestimmte Trainingszeiten, Mannschaftsplätze, Hallenzeiten oder einzelne Vereinsleistungen. Besondere Vereinsleistungen, beispielsweise ein bezuschusstes Jugend- oder Mannschaftstraining, werden nach den verfügbaren Kapazitäten und den jeweils geltenden Vereinsregelungen angeboten.

§ 3 Beitragsgruppen und Jahresbeiträge

Beitragsgruppe	Erstes Mitgliedsjahr	Ab dem zweiten Mitgliedsjahr
Erwachsene Einzelmitgliedschaft	130 €	260 €
Familienmitgliedschaft 1: ein Erwachsener mit Kind bzw. Kindern	150 €	300 €
Familienmitgliedschaft 2: zwei Erwachsene bzw. Lebenspartner mit Kind bzw. Kindern	195 €	390 €

Beitragsgruppe	Erstes Mitgliedsjahr	Ab dem zweiten Mitgliedsjahr
Kinder unter 16 Jahren	45 €	45 €
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren	95 €	95 €
Studierende und Auszubildende	95 €	95 €
Fördernde Mitgliedschaft ohne aktives Spielrecht	60 €*	60 €*
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

* **Hinweis:** Der Betrag für fördernde Mitglieder ist vor der Beschlussfassung ausdrücklich zu bestätigen. Die Satzung sieht diese Mitgliedsart bereits vor; im derzeitigen Mitgliedsantrag ist sie jedoch noch nicht als eigene Beitragsgruppe ausgewiesen.

§ 4 Zuordnung zu den Beitragsgruppen

1. Erwachsene Einzelmitgliedschaft

Als erwachsene Einzelmitglieder gelten aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit keine andere Beitragsgruppe Anwendung findet.

2. Familienmitgliedschaft 1

Die Familienmitgliedschaft 1 umfasst:

- einen erwachsenen Elternteil oder Sorgeberechtigten und
- mindestens ein Kind oder jugendliches Mitglied unter 18 Jahren.

3. Familienmitgliedschaft 2

Die Familienmitgliedschaft 2 umfasst:

- zwei Erwachsene bzw. Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt und
- mindestens ein Kind oder jugendliches Mitglied unter 18 Jahren.

4. Kinder und Jugendliche

Für die Einordnung in die Beitragsgruppe ist grundsätzlich das Alter am 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres maßgeblich.

Kinder, die im laufenden Beitragsjahr das 16. Lebensjahr vollenden, verbleiben für dieses Jahr in der Beitragsgruppe „Kinder unter 16 Jahren“.

Jugendliche, die im laufenden Beitragsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, verbleiben für dieses Jahr in der Jugendbeitragsgruppe.

5. Volljährige Kinder in Familienmitgliedschaften

Mit Volljährigkeit endet grundsätzlich die Einbeziehung in die Familienmitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ab dem Folgejahr der ermäßigte Beitrag für Studierende oder Auszubildende in Anspruch genommen werden.

6. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne den Tennissport auf der Anlage aktiv auszuüben.

Die fördernde Mitgliedschaft vermittelt grundsätzlich kein Spiel- oder Buchungsrecht für Tennisplätze. Die Teilnahme an gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen bleibt unberührt.

7. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 5 Erstjahresbeitrag

Der ermäßigte Erstjahresbeitrag dient der Gewinnung neuer Mitglieder und wird grundsätzlich einmalig gewährt.

Der Erstjahresbeitrag gilt für Personen, die in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht Mitglied des TC Grün-Weiß Bayreuth e.V. waren.

Bei einer Familienmitgliedschaft wird der Erstjahresbeitrag nur gewährt, wenn keiner der in die Familienmitgliedschaft einbezogenen Erwachsenen während der drei vorausgegangenen Kalenderjahre aktives Mitglied des Vereins war.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Entscheidung treffen, insbesondere bei:

- langjährig zurückliegender früherer Mitgliedschaft,
- Rückkehr nach einem berufsbedingten Wegzug,
- besonderen Aktionen zur Mitgliedergewinnung,
- einem Wechsel von einer fördernden in eine aktive Mitgliedschaft.

Der Wechsel zwischen einzelnen aktiven Beitragsgruppen begründet kein neues erstes Mitgliedsjahr.

§ 6 Ermäßigungen für Studierende und Auszubildende

Der ermäßigte Beitrag wird gewährt für:

- Studierende an einer Hochschule oder Universität,
- Auszubildende in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis,
- Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst.

Die Voraussetzungen müssen dem Verein jährlich durch eine aktuelle Bescheinigung nachgewiesen werden.

Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum 31. Januar des Beitragsjahres einzureichen.

Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann zunächst der reguläre Erwachsenenbeitrag erhoben werden. Eine spätere Korrektur ist möglich, sofern der Nachweis für das betreffende Beitragsjahr nachgereicht wird.

Änderungen der persönlichen Voraussetzungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat jährlich drei Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

Der Arbeitsdienst dient insbesondere:

- der Pflege der Tennisplätze und Außenanlagen,
- der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- der Unterstützung bei Turnieren und Mannschaftsspielen,
- kleineren Instandhaltungs- und Organisationsarbeiten,
- sonstigen vom Verein bekannt gegebenen Aufgaben.

Zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag wird für jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied ein Arbeitsdienstbetrag von 25 Euro erhoben.

Nach vollständiger und ordnungsgemäß dokumentierter Erbringung der drei Arbeitsstunden wird der Arbeitsdienstbetrag erstattet oder dem Mitgliedskonto gutgeschrieben.

Bei teilweise geleistetem Arbeitsdienst kann eine anteilige Erstattung entsprechend der nachgewiesenen Stunden erfolgen. Die organisatorische Ausgestaltung bestimmt der Vorstand.

Nicht geleistete Arbeitsstunden können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Zusätzliche, über die Pflichtstunden hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgen freiwillig und begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Auszahlung oder Beitragsgutschrift.

§ 8 Anerkennung besonderer Tätigkeiten als Arbeitsdienst

Folgende Tätigkeiten können als vollständige oder teilweise Erfüllung des Arbeitsdienstes anerkannt werden:

- Tätigkeit als Mannschaftsführerin oder Mannschaftsführer,
- Mitarbeit in einem vom Vorstand eingesetzten Organisations- oder Projektteam,
- regelmäßige Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen,
- Pflege bestimmter Vereinsbereiche,
- andere durch den Vorstand vorher anerkannte ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Tätigkeit als Mannschaftsführerin oder Mannschaftsführer einer gemeldeten Vereinsmannschaft wird als vollständige Erfüllung des jährlichen Arbeitsdienstes anerkannt.

Die Anerkennung weiterer Tätigkeiten soll grundsätzlich vor deren Durchführung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abgestimmt werden.

Die geleisteten Tätigkeiten sind in der vom Verein vorgesehenen Form, insbesondere über die Vereins-App, eine Helferliste oder eine schriftliche Bestätigung, nachzuweisen.

§ 9 Befreiung vom Arbeitsdienst

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- Ehrenmitglieder,
- fördernde Mitglieder ohne aktives Spielrecht,
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- Mitglieder, denen die Erbringung aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht zugemutet werden kann,
- Mitglieder, die aufgrund besonderer persönlicher Umstände vom Vorstand auf Antrag befreit werden.

Anträge auf Befreiung sind möglichst vor Beginn des Beitragsjahres, spätestens jedoch vor Fälligkeit des Arbeitsdienstbetrags, in Textform an den Vorstand zu richten. Gesundheitliche Einzelheiten müssen nur insoweit mitgeteilt werden, wie dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

§ 10 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird gemäß Satzung durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Einzug erfolgt grundsätzlich im ersten Quartal des Beitragsjahres.

Bei Aufnahme während des laufenden Jahres werden der Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls der Arbeitsdienstbetrag nach Aufnahmebestätigung fällig.

Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, für ausreichende Kontodeckung zu sorgen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Ohne wirksames SEPA-Lastschriftmandat kann der Vorstand eine Zahlung durch Überweisung zulassen.

Entstehen dem Verein durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift Bank- oder Bearbeitungskosten, sind diese vom betreffenden Mitglied zu erstatten.

§ 11 Beitragsrückstände

Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge können angemahnt werden.

Der Verein kann für schriftliche Mahnungen eine angemessene Mahnkostenpauschale erheben, soweit diese die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreitet.

Bestehen erhebliche Beitragsrückstände, kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung insbesondere:

- das Buchungsrecht vorübergehend sperren,
- die Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsangeboten beschränken,
- offene Forderungen auf dem Rechtsweg geltend machen,
- weitere Maßnahmen nach der Satzung prüfen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt auch bei einer vorübergehenden Sperrung bestehen.

§ 12 Stundung, Ermäßigung und Härtefälle

Der Verein soll niemanden allein aus finanziellen Gründen vom Tennissport ausschließen.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen:

- Beiträge stunden,
- Ratenzahlung vereinbaren,



- Beiträge teilweise ermäßigen,
- Beiträge für einen begrenzten Zeitraum erlassen,
- den Arbeitsdienstbetrag abweichend behandeln.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung oder einen Erlass besteht nicht.

Entscheidungen über Härtefälle sind vertraulich zu behandeln.

Die Entscheidung ist grundsätzlich auf ein Beitragsjahr begrenzt und kann bei Fortbestehen der Voraussetzungen erneut beantragt werden.

§ 13 Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Beitragseinstufung haben, unverzüglich mitzuteilen.

Dies betrifft insbesondere:

- Volljährigkeit,
- Beginn oder Ende einer Ausbildung oder eines Studiums,
- Änderungen der Familien- oder Haushaltszugehörigkeit,
- Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft,
- Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung.

Beitragsänderungen werden grundsätzlich ab dem folgenden Beitragsjahr berücksichtigt, soweit keine andere Entscheidung getroffen wird.

Zu Unrecht gewährte Beitragsermäßigungen können nachberechnet werden.

§ 14 Austritt und Beitragspflicht

Der Austritt richtet sich nach der Satzung.

Die Kündigung ist schriftlich oder in einer vom Verein zugelassenen Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Verein eingehen.

Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.

Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres vollständig geschuldet. Eine anteilige Erstattung wegen:

- Kündigung,
- Krankheit,
- Verletzung,
- beruflicher oder privater Abwesenheit,
- Nichtnutzung der Vereinsanlage,
- witterungsbedingter Einschränkungen

erfolgt grundsätzlich nicht.

Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 15 Umlagen und Sonderbeiträge

Umlagen, Aufnahmebeiträge oder sonstige allgemeine Sonderbeiträge können nur im Rahmen der Satzung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Der Beschluss muss insbesondere erkennen lassen:

- den Zweck der Umlage,
- die Höhe,
- den Kreis der Zahlungspflichtigen,
- die Fälligkeit,
- gegebenenfalls mögliche Ausnahmen oder Härtefallregelungen.

Nutzungsabhängige Entgelte, beispielsweise Hallengebühren oder Gastspielgebühren, gelten nicht als allgemeine Umlagen.

§ 16 Inkrafttreten und Änderungen



Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des TC Grün-Weiß Bayreuth e.V. am _____ beschlossen.

Sie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende frühere Beitragsregelungen außer Kraft.

Änderungen der Beitragshöhen und allgemeiner finanzieller Pflichten der Mitglieder bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Anpassungen, Änderungen von Kontaktdaten und organisatorische Ausführungsbestimmungen vorzunehmen, soweit hierdurch weder Beitragshöhen noch wesentliche Rechte oder Pflichten der Mitglieder verändert werden.

ENTWURF · BESCHLUSSDATUM NOCH OFFEN